

Der Vereinszweck und die Gemeinnützigkeit

Der Vereinszweck als verbindendes Element der Mitglieder

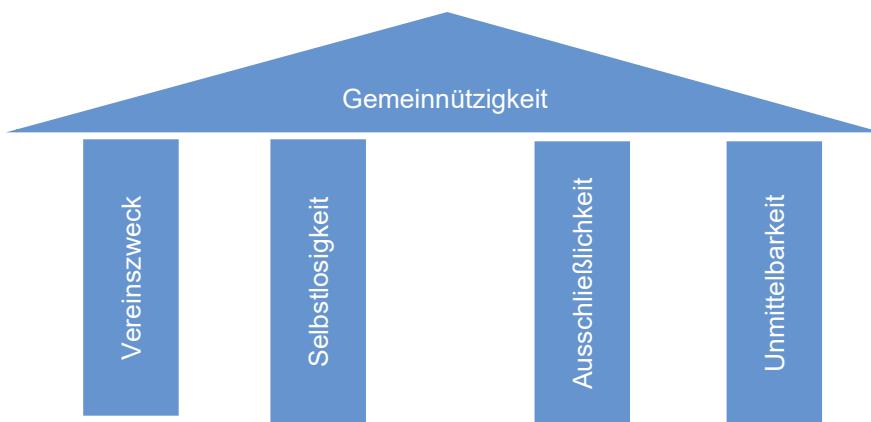
Das verbindende Element der Mitglieder eines Vereins ist dessen Vereinszweck. Diesen wollen die Mitglieder gemeinsam verwirklichen. Er definiert Ziele und Aufgaben des Vereins und bildet den Rahmen der Beschlüsse und Handlungen der Vereinsorgane.

Grundsätzlich ist der Verein in der Wahl seines Vereinszwecks frei. Der Vereinszweck muss lediglich zulässig sein, darf also nicht gegen ein gesetzliches Verbot, § 134 BGB, oder die guten Sitten, § 138 BGB, verstößen. Bei Sportvereinen wird der Vereinszweck regelmäßig in der Pflege und Förderung des Sports liegen.

Der Vereinszweck muss nach § 57 Abs. 1 BGB im Rahmen der Vereinssatzung definiert sein. Ergänzt wird der Vereinszweck durch die Vereinstätigkeit. Sie definiert, wie der abstrakt gehaltene Vereinszweck konkret verwirklicht werden soll, etwa durch die Ausübung einer oder mehrerer Sportarten. Nach § 8 Abs. 1 BLSV-Satzung muss der Vereinszweck eines Mitgliedsvereins des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. auf das Ausüben einer oder mehrerer vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet sein. Diese sollte im Rahmen der Vereinstätigkeit ausdrücklich benannt werden.

Der Vereinszweck als Grundlage der Gemeinnützigkeit

Eng mit dem Vereinszweck verbunden ist die Frage der Gemeinnützigkeit. Diese ist für viele Vereine aus steuerrechtlicher Sicht von entscheidender Bedeutung. Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist nach § 51 Abs. 1 AO, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.



Es bedarf also eines steuerbegünstigten Vereinszwecks. Steuerbegünstigt sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Ob ein Vereinszweck gemeinnützig ist, ergibt sich dabei nach § 52 Abs. 1 AO. Demnach dient ein Verein gemeinnützigen Zwecken, wenn er die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Die Förderung des Sports ist in § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO ausdrücklich als gemeinnütziger Zweck anerkannt.

Entscheidend ist dabei, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugutekommt. Da die Tätigkeit von Sportvereinen in erster Linie die jeweiligen Vereinsmitgliedern betrifft, ist es daher erforderlich, dass der Kreis der möglichen Mitglieder nicht durch unverhältnismäßig hohe Mitglieds- und Aufnahmegebühren oder andere Maßnahmen beschränkt wird.

Der Vereinszweck muss darüber hinaus selbstlos verfolgt werden. Das bedeutet, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen darf, § 55 Abs. 1 AO, etwa in dem er eigenes Vermögen anhäuft oder Gewinne erwirtschaftet. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung muss grundsätzlich zeitnah erfolgen. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht dem gemeinnützigen Vereinszweck entsprechen, ist nicht zulässig.

Der Verein darf gemäß § 56 AO ausschließlich den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck verfolgen. Will er darüber hinaus weitere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, bedarf es einer entsprechenden Satzungsänderung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist hingegen neben dem Vereinszweck in gewissem Umfang zulässig, solang dieser von untergeordneter Bedeutung ist und nicht eigenständig neben den gemeinnützigen Zweck tritt.

Bsp.: *Kioskverkauf, Trikotwerbung, Verkauf von Merchandising*

Zuletzt muss der Verein den gemeinnützigen Vereinszweck nach § 57 AO unmittelbar, das heißt selbst durch seine Vereinsorgane verwirklichen. Dabei dürfen sich die Vereinsorgane jedoch auch Hilfspersonen bedienen, ohne dass die der Gemeinnützigkeit des Vereins schaden würde.

Insgesamt müssen also sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins den gesetzlichen Anforderungen genügen. Ob die Vereinssatzung die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO erfüllt wird dabei durch das Finanzamt im Rahmen einer gesonderten Feststellung nach § 60a AO geprüft. Dies erfolgt entweder auf einen entsprechenden Antrag des Vereins oder spätestens bei der erstmaligen Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Die tatsächliche Geschäftsführung wird dann im Zuge der Steuerveranlagung geprüft.